



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas.



Baden-Württemberg

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Baden-Württemberg

*- Auszug für Maßnahme 4.3.2,
Integrierte ländliche Entwicklung durch
Flurneuordnung -*

CCI	2014DE06RDRP003
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Baden-Württemberg
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Abteilung Landwirtschaft
Version	2.1 (Mit nationaler Rahmenregelung konsolidiert 2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen)
Version Status	Gesendet
Zuletzt geändert am	07/12/2015 - 14:30:46 CET

8.2.3.3.6. 4.3.2 Integrierte ländliche Entwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0004

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zu unterstützen. Gefördert werden die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs. Das Flurbereinigungsgesetz verhindert, dass die Flurneuordnung zu einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in einer Weise führt, die die Biodiversität gefährdet: Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen. Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Für Eingriffe in Natur- und Landschaft, die durch die Teilnehmergemeinschaft verursacht werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Für darüber hinaus gehende Landschaftsentwicklungsmaßnahmen, die nicht dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen, können diese nicht zu Beiträgen (Land und Geld) herangezogen werden, so dass regelmäßig ein (öffentlicher) Dritter gefunden werden muss, der die notwendige Eigenleistung und die spätere Unterhaltung trägt.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem im Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber ländliche Grundstücke getauscht werden. Um ländliche

Grundstücke in einem schnellen, einfachen und kostengünstigen Verfahren neu zu ordnen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden. Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden. Häufig wird der freiwillige Landtausch zur Vorbereitung größerer Flurbereinigungsverfahren eingesetzt, um den erwünschten Effekt, wo möglich, schneller wirksam werden zu lassen.

Eigene Arbeitsleistungen

Unter eigenen Arbeitsleistungen versteht man die tätige Mithilfe von Mitgliedern der Teilnehmergeinschaft beispielsweise als Vermessungshelfer oder beim Transport von Gütern. Aufgabe der Teilnehmergeinschaft ist die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Ausführung bodenverbessernder Maßnahmen. Gemeinschaftliche Anlagen sind Wege, Straßen, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen, die der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Es ist durchaus möglich, dass die Teilnehmergeinschaft selbst Arbeiten, z.B. Rekultivierungen, Freimachen der Trasse etc. vornimmt. Eigene Arbeitsleistungen der Teilnehmergeinschaft müssen daher förderfähig sein.

Förderung von Verfahrenskosten

Die Förderung von Verfahrenskosten ist nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Hinweis: Beiträge der Beteiligten nach § 10 Flurbereinigungsgesetz und § 56 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz sind keine Zuschüsse Dritter.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Förderungen können in Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die durch Beschluss angeordnet sind, für Vorarbeiten sowie für Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs gewährt werden.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung, b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

2a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4a, 6b

Integrierte ländliche Entwicklung durch

1. Flurneuordnung
2. freiwilligen Landtausch
3. freiwilligen Nutzungstausch

Flurneuordnung

Bodenordnung in Flurneuordnungen stimmt unterschiedliche Planungen untereinander ab und optimiert die Abläufe. Sie kann Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft nachhaltig entflechten. Hierbei werden gefährdete Landschaftselemente erhalten und verbessert. Auf diesem Wege werden wertvolle Beiträge zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes einschließlich des General-Wildwegeplans und der Naturschutzstrategie geleistet.

In Flurneuordnungen werden land- und forstwirtschaftliche Flächen neu geordnet und zukunftsfähige Wegenetzstrukturen geschaffen - die Förderung des ländlichen Wegebbaus erfolgt nur im Rahmen von Flurneuordnungen. Sie führen neben einzelbetrieblichen Produktionsverbesserungen für die Betriebe auch zu nachweislichen Einsparungen beim Verbrauch von Ressourcen wie z.B. Zeit, Treibstoff, Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Zudem wird auch der CO₂-Ausstoss gesenkt. Im Rahmen von Flurneuordnungen werden alle Flurstücke erschlossen. Damit werden auch abgelegene ökologisch wertvolle Flächen zur Pflege zugänglich. Weiterhin wird die Offenhaltung der Landschaft insbesondere im strukturschwachen ländlichen Raum unterstützt. Streuobstbestände können auch mit nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen erreicht und deren Fortbestand gesichert werden.

Flurneuordnungen werden grundsätzlich nur angeordnet, wenn ein ökologischer Mehrwert sichergestellt werden kann. Dieser dient i.d.R. der Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen.

Nicht zuletzt können im Rahmen von Flurneuordnungen Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts und zum Erhalt der Kulturlandschaft und der Artenvielfalt bereitgestellt werden.

Die weiter oben beschriebene erreichte Arbeitszeiterparnis schafft Freiräume in landwirtschaftlichen Tätigkeiten und bietet wegen der erreichten Mitteleinsparungen die Möglichkeit für Investitionen in ein weiteres Standbein des Hofes (Tourismus, Hofladen...). Ein Anreiz zur Erzeugung und zum Vertrieb regionaler Produkte wird gegeben.

Bodenordnung kann die Flächenneuanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Baugebiete durch Flächenmanagement in Ortslagen verringern.

Ein Beitrag zur sozialen Eingliederung kann durch den Bau von ganzjährig befahrbaren Wegen zu Höfen in abgelegenen Teilen des ländlichen Raumes, insbesondere in Berggebieten, geleistet werden, da u.a. die Anfahrt für Rettungsdienste in Notfällen ermöglicht, bzw. verbessert wird. Die Erschließung ermöglicht ganzjährig den Bewohnern die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Schule, Vereine, ehrenamtliche Tätigkeiten, Theater, Konzerte...).

So kann ein Beitrag zur Erhaltung auch abgelegener Betriebe geleistet werden.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch leistet ebenfalls Unterstützung bei der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Hierbei werden auf freiwilliger Basis Grundstücke für Schlagvergrößerungen und zur Entflechtung von Nutzungskonflikten eigentumsrechtlich getauscht.

Investive Maßnahmen werden in der Regel nicht durchgeführt.

Freiwilliger Nutzungstausch

Der freiwillige Nutzungstausch wird zur temporären Vergrößerung von landwirtschaftlichen Grundstücken durchgeführt. Dabei werden auf freiwilliger Basis Pachtflächen so getauscht, dass eine optimierte Bewirtschaftung über einen in neuen Pachtverträgen festzulegenden Zeitraum, der mindestens 10 Jahre betragen muss, stattfinden kann.

Investive Maßnahmen sind ausgeschlossen.

Flurneuordnungen bündeln die Planungen der Teilnehmergeinschaften mit Vorhaben anderer Behörden, der betroffenen Gemeinden und weiterer Maßnahmenträger. Der zeitliche Ablauf von durchzuführenden Maßnahmen wird durch die untere Flurbereinigungsbehörde koordiniert. So können beispielsweise Vorhaben zur Erschließung von ländlichen Gemeinden durch Breitband mit dem Wegebau verbunden werden. Weitere Beispiele sind die Unterstützung von Infrastrukturvorhaben oder die Verbesserung des Hochwasserschutzes, Flächenbereitstellung für landschaftspflegerische Anlagen sowie die Moderation der Flurneuordnungsverwaltung zur Lösung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.

Die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe wird durch Flurneuordnungen wesentlich gesteigert. Dazu sollen die Schläge insbesondere für Betriebe mit ökologischem Landbau vergrößert werden, indem durch Bodenordnung zersplitterter Grundbesitz arrondiert wird. Die Feld-Hof-Entfernung verringert sich. Durch die Flurneuordnung wird ein nachhaltiger Beitrag zur Einsparung der Ressourcen Arbeitszeit und Betriebsmittel geleistet sowie der CO₂-Ausstoß durch landwirtschaftliche Fahrzeuge verringert. Gleichzeitig wird der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln reduziert. Durch diese Mitteleinsparungen können weitere Investitionen zum Erhalt, Ausbau und die Weiterentwicklung des Betriebes vorgenommen werden. Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen sind anhand einer Fallstudie in der abgelaufenen Förderperiode nachgewiesen.

Durch Zusammenlegung werden die Betriebsverhältnisse auch für Nebenerwerbslandwirte deutlich verbessert.

Die Teilnehmergeinschaft (TG) entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet bilden die TG. Alle durchzuführenden Maßnahmen werden unter der Leitung der zuständigen unteren Flurbereinigungsbehörde in Abstimmung mit der Teilnehmergeinschaft geplant. Die örtlichen Akteure und betroffenen Behörden werden in die Planungen einbezogen. Die Maßnahmen werden mit diesen abgestimmt und in einem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan -in beschleunigten Zusammenlegungen in der Ausbaurkarte mit landschaftspflegerischem Begleitplan- (WuG) gebündelt. Der WuG wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Zuschussempfänger ist die TG. Sie erhält Förderungen als Anteilsfinanzierung.

Rechtssicherheit schafft bessere Voraussetzungen für ein Fortbestehen der Betriebe. Eine flächendeckende nachhaltige Land- und Forstwirtschaft trägt maßgeblich zum Erhalt der Attraktivität des ländlichen Raumes als Natur-, Kultur- und Erholungsraum bei. Darüber hinaus werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und gesichert.

Freiwillige Landtausche werden durch die Tauschpartner (TP) (Grundstückseigentümer) angeregt. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass der Tausch eine Verbesserung der Agrarstruktur nach sich zieht oder aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen ist und auf freiwilliger Basis erfolgt. Die TP wenden sich mit ihrem Tauschanliegen an die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde. Dort wird die Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit eines Grundstückstausches geprüft. Nach positiver Prüfung wird der Tausch auf Antrag der TP durch die untere Flurbereinigungsbehörde oder einen zugelassenen Helfer durchgeführt. Der eigentumsrechtliche Tausch wird durch einen amtlichen Tauschplan besiegelt und im Grundbuch entsprechend eingetragen.

8.2.3.3.6.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Flurbereinigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung

8.2.3.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen- und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr.

1303/2013 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

1. Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
2. Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
3. Den Kauf von Lebendinventar
4. Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
5. Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
6. Betriebskosten
7. Die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland
8. Die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland
9. Die Beschleunigung des Wasserabflusses
10. Die Bodenmelioration
11. Die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen ab Ziffer 8 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist, dass die förderfähigen Vorhaben im Plan nach § 41 FlurbG festgestellt oder genehmigt sind. Bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sowie vereinfachten Verfahren nach § 86 FlurbG kann an die Stelle des Plans nach § 41 FlurbG die Ausbaukarte mit landschaftspflegerischer Begleitplanung treten.

8.2.3.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.3.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

1. In Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz können Zuschüsse bis zu 75 %, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz gewährt werden. Die Länder können Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 % fördern.
2. In Verfahren nach §§ 53 bis 64b Landwirtschaftsanpassungsgesetz beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz.
3. Reduzieren sich die Zuschusssätze nach 1. während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.
4. Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig. In hinreichend begründeten

Ausnahmefällen kann für durch den ELER kofinanzierte Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.

5. Im freiwilligen Nutzungstausch kann für nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie) ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss darf bei Aufwendungen der Tauschpartner 75 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten. Die Pachtprämie darf einmalig 200 Euro/ha nicht überschreiten. (Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (Deminimis- Beihilfen) gewährt.)
6. Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 1. und 5. erhöht werden.
7. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Höhe der Zuschüsse

Vor dem 31.12.2006 angeordnete Verfahren werden auf der Grundlage der Förderrichtlinie des MLR zur Förderung der Flurneuordnung in Baden-Württemberg vom 1.1.1997, Stand 29.12.2004, bezuschusst.

Flurneuordnungen nach §§ 1, 86 und 87 FlurbG und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach §§ 91 ff. FlurbG - ohne Rebflurneuordnungen

Der Grundzuschusssatz wird gem. dem von den Finanzämtern festgestellten durchschnittlichen Hektarsatz zum Zeitpunkt der ersten Kostenfestsetzung festgelegt.

Hektarsatz	Grundzuschusssatz
Euro / ha	der Ausführungskosten in %
bis 200	75
201 – 250	74
251 – 300	73
301 – 350	72
351 – 400	71

401 – 450	70
451 – 500	69
501 – 550	68
551 – 600	67
601 – 650	66
651 – 700	65
701 – 750	64
751 – 800	63
801 – 850	62
851 – 900	61
901 – 950	60
951 – 1000	59
1001 – 1050	58
1051 – 1100	57
1101 – 1150	56
1151 und mehr	55

Falls in Flurneuordnungsverfahren, die Teile eines Gemeindegebietes, Teile mehrerer Gemeindegebiete und auch ganze Gemeindegebiete einschließen, verschiedene Hektarsätze vorkommen, kann der Bezuschussung der jeweils niedrigste Hektarsatz zugrunde gelegt werden. Dabei soll der Anteil des für die Bezuschussung maßgebenden Teilgebietes mind. 10 % der zu bearbeitenden Fläche des Flurbereinigungsgebietes umfassen.

Zum Grundzuschusssatz sind folgende Zuschläge unter Beachtung des Höchstsatzes möglich:

a) Bei Verfahren, die der Umsetzung eines ILEK oder einer vergleichbaren Planung dienen, ist ein Zuschlag gem. NRR möglich.

b) Bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung (z.B. durch Erbringung eines ökologischen Mehrwerts) ist ein Zuschlag gem. NRR möglich. Bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft ist ein Zuschlag gem. NRR möglich. Der Grundzuschusssatz kann mit diesen Zuschlägen auf maximal 80 % angehoben werden.

Ein weiterer Zuschlag aufgrund von a) ist bis zum Höchstsatz von 85 % möglich.

Für bedingt förderfähige Maßnahmen

(Bedingt förderfähige Maßnahmen sind in der NRR als nicht förderfähig bezeichnete Maßnahmen. Sie sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall im Einvernehmen mit der zust. Naturschutzbehörde durchgeführt werden)

Der Zuschusssatz kann auf 50 % beschränkt werden.

Der Höchstsatz für den Gesamtzuschuss eines Verfahrens beträgt 85 %.

Rebflurneuordnung

Der Grundzuschuss für die zuschussfähigen Ausführungskosten beträgt 65 %.

Mögliche Zuschläge:

a) In Rebverfahren, die der Umsetzung eines ILEK oder einer vergleichbaren Planung dienen, ist ein Zuschlag gem. NRR möglich;

b) Bei Rebverfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung (z.B. durch Erbringung eines ökologischen Mehrwerts) ist ein Zuschlag gem. NRR möglich. Bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft ist ein Zuschlag gem. NRR möglich. Der Grundzuschusssatz kann mit diesen Zuschlägen auf maximal 80 % angehoben werden. Ein weiterer Zuschlag aufgrund von a) ist bis zum Höchstsatz von 85 % möglich.

Der Höchstsatz für den Gesamtzuschuss eines Verfahrens beträgt 85 %.

Vorarbeiten, die vor Anordnung von Verfahren nach dem FlurbG notwendig sind, werden mit 75 % der Kosten bezuschusst werden. Gefördert werden können Vorarbeiten, soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind. Dazu gehören:

- Spezielle Untersuchungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes außerhalb der projektgebundenen Vorarbeiten notwendig sind,
- Zweckforschungen und Untersuchungen, die modellhaften Charakter besitzen.

Freiwilliger Landtausch nach §§ 103a ff. FlurbG

Freiwillige Landtausche werden durch die Tauschpartner (TP) (Grundstückseigentümer) angeregt. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass der Tausch eine Verbesserung der Agrarstruktur nach sich zieht oder aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen ist und auf freiwilliger Basis erfolgt. Die TP wenden sich mit ihrem Tauschanliegen an die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde. Dort wird die Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit eines Grundstückstausches geprüft. Nach positiver Prüfung wird der Tausch auf Antrag der TP durch die untere Flurbereinigungsbehörde oder einen zugelassenen Helfer durchgeführt. Der eigentumsrechtliche Tausch wird durch einen amtlichen Tauschplan

besiegelt und im Grundbuch entsprechend eingetragen.

Im Tauschplan ist festzulegen, wer die Förderung erhält und verwaltet.

Ausführungen über die Höhe des Zuschusses siehe 8.2 – M04 – Abb. 1

Freiwilliger Nutzungstausch

Im Antrag auf Durchführung des Freiwilligen Nutzungstausches ist festzulegen, wer die Förderung erhält und verwaltet. Die Pachtdauer beträgt mindestens 10 Jahre.

Ausführungen über die Höhe des Zuschusses siehe 8.2 – M04 – Abb. 2

Für die nach Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde notwendigen Vorarbeiten, z. B. Prüfung der Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit des freiwilligen Landtausches, kann ein Zuschuss in Höhe von 75 % von 260 Euro je Tauschpartner, der in die Untersuchung einbezogen wurde, gewährt werden. Die Vorarbeiten werden mit 75 % von maximal 1.750 Euro bezuschusst.

Der Höchstbetrag wird bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 TP + TB) = 500$ ergeben, nach der folgenden Formel errechnet:

$$HV = 350 + (2 TP + TB) \times [150 - 0,1 \times (2 TP + TB)]$$

HV = Förderfähige Helfervergütung (Zuschuss in Euro),

TP = Anzahl der Tauschpartner,

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Je weiterer Tauschpartner HV + 50 Euro; je weiteres Tauschbesitzstück TB + 25 Euro.

Die förderfähige Helfervergütung wird mit 75 % bezuschusst.

Aufwendungen für Maßnahmen in Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch können mit maximal 75 % bezuschusst werden.

Für Vorarbeiten, z. B. Prüfung der Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit des Freiwilligen Nutzungstausches, kann ein Zuschuss in Höhe von

75 % von 150 Euro je Tauschpartner, der in die Untersuchung einbezogen ist, gewährt werden. Die Vorarbeiten werden mit 75 % von maximal 1.750 Euro bezuschusst.

Der Höchstbetrag wird bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 TP + TB) = 500$ ergeben, nach der folgenden Formel errechnet:

$$HV = 210 + (2 TP + TB) \times [90 - 0,06 \times (2 TP + TB)]$$

HV = Förderfähige Helfervergütung (in Euro),

TP = Anzahl der Tauschpartner,

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Je weiterer Tauschpartner HV + 30 Euro; je weiteres TB + 15 Euro. Die Helfervergütung wird mit 75 % bezuschusst.

8.2 – M04 – Abb. 2 Ausführungen über die Höhe des Zuschusses (Freiwilliger Nutzungstausch)

8.2.3.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.1 (M04)

8.2.3.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.2 (M04)

8.2.3.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.3 (M04)

8.2.3.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.3.3.6.1

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant